

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sebastian Klingler Holz-Systembau GmbH

Gültig ab 01.03.2015

Anbieter: Sebastian Klingler Holz-Systembau GmbH (im Folgenden „Holz Klingler“ oder „ANBIETER“ genannt)

Firmenbuchnummer: 227256a

Adresse: Mühlthal 287, 6311 Wildschönau

Telefon: 05339/2781

Fax: 05339/2781-4

E-Mail: info@holz-systembau.at

UID-Nr.: ATU56089306

Holz ist ein biologischer und natürlicher Baustoff, der in sich arbeitet. Durch Einwirkung von Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Nässe können Risse entstehen, welche jedoch keinen Reklamationsgrund darstellen.

A. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Für den Geschäftsverkehr der Sebastian Klingler Holz-Systembau GmbH, FN 227256a des LG Innsbruck, Mühlthal 287 in 6311 Wildschönau, (idF kurz „Anbieter“) gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Anbieter mit seinen Vertragspartnern (idF auch „Auftraggeber“ genannt) über die vom Anbieter angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt – und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäfts. Sämtliche privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser AGB's zu verstehen. Die AGB's gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Anbieter ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat.
- 3) Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte; für Verbrauchergeschäfte im Sinne des KSchG (Konsumentenschutzgesetzes) jedoch nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des KSchG widersprechen.

- 4) Mehrere Auftraggeber haften für Verpflichtungen und Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
- 5) Mitarbeiter des Anbieters sind nicht befugt, abweichende Vereinbarungen zu treffen bzw. Zusagen zu machen.
- 6) Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt und nichts anderes vereinbart wurde, ist ein Kostenvoranschlag grundsätzlich schriftlich, unverbindlich und entgeltlich. Dieses Entgelt wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht. Einfache mündliche Kostenschätzungen sind unverbindlich und unentgeltlich.
- 7) Sämtliche Pläne, Skizzen und technischen Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben Eigentum des Anbieters. Jede Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung oder Verwertung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Anbieters. Bei ihrer Verwendung ohne Zustimmung des Anbieters ist jedenfalls, auch wenn es sich um kein Werk nach dem Urheberrechtsgesetz handelt, eine Gebühr wie sie bei Werken iSd Urheberrechtsgesetzes in der Höhe von 25 % der Planungs- bzw. Herstellungskosten zu bezahlen.
- 8) Für Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Anbieter und Auftraggeber wird die ausschließliche Zuständigkeit des für A-6311 Wildschönau sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart; dies mit den für Verbrauchern vorgegebenen Einschränkungen. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (z. B.: EVÜ, Rom I-VO, Rom II-VO). Vertragssprache ist Deutsch.
- 9) Der/die Auftraggeber ist/sind verpflichtet, Änderungen seiner/ihrer Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.
- 10) Sollten Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe der Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist hier rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

B. Bestimmungen für Zimmererarbeiten

- 1) Grundlagen für die Geschäftsbeziehung sind das konkrete Angebot mit diesen Geschäftsbedingungen, die einschlägigen technischen Ö-Normen in der zur Zeit der Angebotslegung gültigen Fassung - wenn eine Ö-Norm nicht vorhanden ist, gelten die entsprechenden DIN-Normen – und die Regeln der Technik.
- 2) Der Bauherr bzw. die Bauherren (= der/die Auftraggeber) versichern, alleinige Eigentümer des Bauplatzes zu sein.
- 3) Notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Auftraggebers, Dritter oder anderer Gewerke (z. B.: Schmutz, Staub, Lärm, Feuchtigkeit, etc.) sind, sofern dies nicht im Angebot geregelt ist, vom Auftraggeber gesondert zu beauftragen und zu vergüten. (Bau-/Stark-)Strom und Wasser sind vom Auftraggeber kostenlos beizustellen. Das Angebot wurde auf Basis uneingeschränkter Leistungseinbringung (Zufahrtsmöglichkeiten, keine Bauverbotszeiten, udgl.) erstellt, Kosten die durch Behinderungen entstehen sind vom Auftraggeber zu tragen. Wenn erforderlich hat der Auftraggeber vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme (Beweissicherung) zu veranlassen.
- 4) Für den Fall einer Arbeitsverzögerung oder eines gänzlichen Ausfalls der vom Anbieter zu erbringenden Leistungen aufgrund Störungen oder Ausfall der angeführten Bereitstellungen seitens des Auftraggebers, die von diesem zu verantworten sind, behält sich der Anbieter vor, die hieraus resultierenden nachweisbaren Kosten dem Auftraggeber zusätzlich zu verrechnen.
- 5) Der Bauherr/Auftraggeber hat die Vorschriften und Auflagen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) in der jeweiligen gültigen Fassung einzuhalten bzw. zu erfüllen. Grundsätzlich sind die Leistungen und Kosten der Koordination in den Angeboten des Anbieters nicht enthalten und vom Bauherren/Auftraggeber zusätzlich zu bezahlen. **Der Anbieter ist – vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderslautenden schriftlichen Vereinbarung – weder Planungs- noch Baustellenkoordinator im Sinne des BauKG.**
- 6) Alle erforderlichen Bau- und Zufahrtsgenehmigungen und sonstigen erforderlichen Bewilligungen und Zustimmungserklärungen sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zeitgerecht einzuholen.
- 7) Zimmererarbeiten sind in Fichte bzw. Tanne oder Lärche zu verstehen, wenn nicht andere Holzarten vereinbart werden. Alle sichtbar verbleibenden Oberflächen sind sauber und maschinengehobelt. Geringe Verschmutzungen durch Lieferung und Montage sind zulässig.

- 8) Für die Statik von Mauerwerken, Decken und Auflagen wird seitens des/der Auftraggebers/Auftraggeber haftet. Den Anbieter tritt hieraus keine Haftung. Traglasten müssen vom Auftraggeber erfragt werden. Kosten für Vermessung Natur- oder Bestandsaufnahmen sowie Kontrollen der Bauwerke, Grundstücke udgl. gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere auch für vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Planunterlagen.
- 9) Diese Planunterlagen (z. B.: Ausführungspläne, Polierpläne, Montagepläne udgl.) sind vom Auftraggeber bereitzustellen, sodass vom Anbieter eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Arbeitsvorbereitung und Leistungserbringung erfolgen kann. Der Auftraggeber haftet ausdrücklich gegenüber dem Anbieter für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Planunterlagen.
- 10) Ist damit zu rechnen, dass die Gefahr von Schäden an ausgeführten Leistungen, Gewerken oder am Baubestand (z. B.: Glas, elektronischen Anlagen, Einfriedungen udgl.) besteht, ist durch den Auftraggeber eine Bauwesenversicherung abzuschließen und zusätzlich für einen ausreichenden Schutz der Baustelle zu sorgen.
- 11) Für das gesamte (Bau-)Material ist ein ausreichend großer und geeigneter Lagerplatz bereit zu stellen. Die Zufahrt muss mit LKW und Hänger möglich sein; falls erforderlich auch mit einem Kran. Sollte ein Umladen notwendig werden, so wird dies dem Auftraggeber zusätzlich verrechnet. Sollten Vorarbeiten des Auftraggebers erforderlich sein, so müssen diese zumindest soweit fertig sein, dass der Anbieter an diese Gewerke anschließen und seine Arbeiten in einem Zug durchführen kann. Sollte dies nicht möglich sein und müsste der Anbieter deshalb mehrfach Anreisen müssen, so trägt auch diese Mehrkosten der Auftraggeber.
- 12) Die Leistung gilt spätestens mit Benützung durch den Auftraggeber als fertiggestellt und das Werk als übergeben und übernommen.
- 13) Der Anbieter ist berechtigt Teilrechnungen nach Baufortschritt zu stellen. Die in Rechnung gestellten Beträge sind ohne Abzug von Deckungs- und Haftrücklassen zur Zahlung fällig.
- 14) Wenn nichts anderes vereinbart gilt für Rechnungen bzw. Teilrechnungen folgender Zahlungsmodus bzw. folgendes Zahlungsziel:
 - 40 % der Auftragssumme bei Vertragsunterzeichnung
 - 30 % der Auftragssumme bei Bau-/Ausführungsbeginn
 - 20 % der Auftragssumme bei Beginn Montage Dachkonstruktion
 - 10 % der Auftragssumme bei Fertigstellung/Übernahme der Lieferung bzw. des Gewerkes.
- 15) Werden Teilleistungen bzw. Teilrechnungen vom Auftraggeber nicht im vereinbarten Zahlungsziel bzw. -modus bezahlt, so ist der Anbieter berechtigt,

seine (weitere) Leistungserbringung bzw. Arbeiten nach vorheriger Nachfristsetzung von 10 Tagen abubrechen bzw. einzustellen.

- 16) Auf Wunsch des Anbieters ist vom Auftraggeber bei Vertragsunterzeichnung eine abstrakte Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstitutes über die gesamte Auftragssumme vorzulegen. Für den Fall, dass diese Bankgarantie nicht vorgelegt wird, ist der Anbieter berechtigt, mit dem Beginn seiner Leistungen/Arbeiten bis zur Vorlage dieser abstrakten Bankgarantie zuzuwarten.
- 17) Wird in Regie abgerechnet, wird die Materialbeistellung, die Bauleitung, der Einsatz von Arbeitsmitteln, Werkzeug, Maschinen, Fahrzeugen udgl. gesondert nach (Zeit-)Aufwand abgerechnet. Für das vom Auftraggeber bereitgestellte Material wird keine Haftung durch den Anbieter übernommen. Ebenso wird dieses Material nicht überprüft.

C. Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen:

1. Vertragsabschluss

- a) Angebote des Anbieters verstehen sich unverbindlich und freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Ausschließlich maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Anbieter ist der geschlossene Vertrag einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Der Vertrag kommt erst mit der Annahme des Angebotes durch den Auftragnehmer/Kunden zustande. Die Annahme eines vom Anbieter erstellten Angebotes ist grundsätzlich nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.
- c) Enthält die Auftragsbestätigung des Anbieters Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht (ausgenommen Verbrauchergeschäfte).

2. Lieferung und Versand, Annahmeverzug

- a) Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart sind, geltend die angegebenen Liefertermine als voraussichtliche Termine. Spätestens 14 Tage vor dem voraussichtlichen Liefertermin ist mit dem Auftraggeber der tatsächliche Liefertermin zu vereinbaren. Ist der Auftraggeber/Kunde zu diesem Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gerät der Auftraggeber/Kunde in Annahmeverzug. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten, wie z. B. Transportkosten, Lagerkosten zu angemessenen Preisen zu seinen Lasten; dies auch bei Teillieferung.

- b) Der Auftraggeber ist, soweit nicht Gesamtlieferung vereinbart ist, verpflichtet Teillieferungen anzunehmen.
- c) Wird ein vereinbarter Liefertermin vom Anbieter um mehr als 14 Tage überschritten, so hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen zu setzen. Der Auftraggeber kann erst nach Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Durch Lieferverzug verursachte Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur dann gegenüber dem Anbieter geltend gemacht werden, wenn diesem zumindest grobes Verschulden anzulasten ist.
- d) Falls eine Lieferung „ab Werk“ vereinbart ist, der Auftraggeber aber die Beförderung des Gewerkes in seinem Namen und auf seine Rechnung an einen bestimmten Ort wünscht, so hat er die Beförderungsart zu bestimmen. Mangels besonderen Auftrages ist eine Beförderung mit Bahn, Post, Spediteur oder mit einem Frächter anzunehmen. Der Anbieter hat ab Übergabe des Gewerkes an Letztere seiner Lieferverpflichtung entsprochen und hat, sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, Gewährleistungsverpflichtungen nur noch am Ort der Übergabe an den Beförderer zu erbringen.

3. Übernahme, Erfüllung, Gefahrenübergang

- a) Falls kein bestimmter Lieferort vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Sitz des Anbieters, sohin Mühltal 287 in 6311 Wildschönau.
- b) Nimmt der Auftraggeber die vertragsgemäße Ware, das Gewerk bzw. Leistung nicht am richtigen Ort oder zur richtigen Zeit an, kann der Anbieter unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber haftet für den gesamten dabei entstehenden Schaden. Bei Gefahr im Verzug kann der Anbieter eine bestmögliche Verwertung auf Rechnung des Auftraggebers vornehmen, ohne dem Auftraggeber gegenüber ersatzpflichtig zu werden. Der Anbieter kann auf Kosten des Auftraggebers eine Einlagerung – auch bei Dritten – vornehmen.
- c) Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Auftraggeber über (Gefahrenübergang). Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt bei Lieferung ab Werk der Erhalt der Nachricht der Versandbereitschaft zuzüglich einer angemessenen Abholfrist von höchstens 14 Tagen, in den anderen Fällen mit Annahmeverzug.

4. Gewährleistung, Rügepflicht und Schadenersatz:

- a) Die Gewährleistungsfrist beträgt ab Gefahrenübergang sechs (6) Monate bei beweglichen und zwei (2) Jahre bei unbeweglichen Sachen.

- b) §§ 924 und 933b ABGB finden keine Anwendung. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erfüllt der Anbieter bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach seiner Wahl, entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn der Anbieter mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.
- c) Der Auftraggeber hat dem Anbieter Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche, nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung des Anbieters als genehmigt.
- d) Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruchs geltend gemacht wird.
- e) Für Verträge mit Verbrauchern gelten die im Konsumentenschutzgesetz jeweils vorgesehenen Regelungen.

5. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle Sachen und Unterlagen (insbesondere Pläne und Berechnungen) werden vom Anbieter unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes im Eigentum des Anbieters. Im Verzugsfall ist dieser jederzeit zur Rücknahme berechtigt.
- b) Bei Zurückforderung oder Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen oder Unterlagen durch den Anbieter liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- c) Der Auftraggeber trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssachen, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.

6. Preise

- a) Grundsätzlich maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung des Auftraggebers genannten Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise sind in EURO angegeben. Soweit die gesetzliche Umsatzsteuer nicht ausdrücklich ausgewiesen wird, handelt es sich jeweils um Nettopreise.
- b) Sofern nicht ausdrücklich eine Gesamt-/Pauschalpreisvereinbarung getroffen ist, werden nach Ausmaß zu den angebotenen Einheitspreisen abgerechnet.

- c) Allfällige Sonderwünsche des Auftraggebers sind in den Angebotspreisen grundsätzlich nicht enthalten und sind daher vom Käufer gesondert zu vergüten.
- d) Auftragserweiterungen sind auch ohne separate Legungen eines nachträglichen Angebotes gültig, dies auch dann, wenn sie mündlich erfolgt sind oder durch die Ausführung schlüssig angenommen werden. Auf den damit erweiterten Umfang gilt sinngemäß die bestehende Vertragsvereinbarung.
- e) Wenn nach Auftragserteilung Leistungen durch den Auftraggeber bzw. die Bauleitung abgeändert werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen.
- f) Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach dem Vertragsabschluss/der Angebotslegung eingetretene Preiserhöhung, die insbesondere durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen oder auch durch andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene nach branchenüblichen Indizes für Material, Energie, Transport, Fremdarbeiten, Finanzierung und der gleichen erfolgen, entsprechend aufzurechnen. Im Gegenzug werden selbstredend Preissenkungen dieser Faktoren auch an den Auftraggeber weitergegeben. Als Ausgangsbasis für die Berechnungen gelten die für den Zeitpunkt der Angebotslegung verlautbarten Indexzahlen; Schwankungen bis einschließlich 3% nach oben und unten bleiben dabei unberücksichtigt.
- g) Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, sind Zahlungen unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- h) Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung gegen die Käuferin angerechnet.
- i) Bei Überschreitung des Zahlungstermins oder bei Verzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB bzw. gemäß § 352 UGB bei Unternehmergegeschäft in Rechnung zu stellen, sowie den Ersatz allfälliger Mahn-/Betreibungs- und Anwaltskosten zu verlangen. Nach erfolgloser Mahnung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein Inkassobüro oder eine Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen, deren Kosten die Auftraggeber bis zu den in der Verordnung des Bundesministeriums genannten Höchstbeträgen zu ersetzen haben. Ebenso ist der Auftragnehmer nach seinem freien Ermessen berechtigt, bei Übernahmeverzug auf Kosten und Risiko des Auftraggebers die Ware bei einem Spediteur seiner Wahl so lange einzulagern, bis der Verzug wegfällt. Diese Rechtsfolgen gelten ausdrücklich auch dann, wenn der Auftraggeber Verbraucher/Konsument ist.
- j) Gegen Ansprüche des Auftragnehmers ist – ausgenommen gerichtlich festgestellte oder ausdrücklich und schriftlich anerkannte Gegenforderungen –

jegliche Aufrechnungen mit allfälligen Gegenforderungen des Auftraggebers ausgeschlossen.

7. Schadenersatz

- a) Im Fall des Schadenersatzes haftet der Anbieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter ausschließlich für Personenschäden.
- c) Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren – sofern der Auftraggeber kein Konsument ist – binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- d) Für weitergehende Ansprüche, insbesondere mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet der Anbieter nicht.
- e) Sofern, in welchem Fall auch immer, eine Vertragsstrafe/Pönale zu Lasten des Anbieters vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, welche über diese vereinbarte Pönale/Vertragsstrafe hinausgehen, haftet der Anbieter ausdrücklich nicht.

8. Sonstiges:

- a) Die Kundendaten werden im zulässigen Rahmen des Datenschutzgesetzes EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nur zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs verwendet. Kundendaten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer dies ist für die Vertragsabwicklung unbedingt erforderlich.
- b) Um eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung zu gewährleisten, erklärte der Auftraggeber sein Einverständnis iSd § 107 TKG (Telekommunikationsgesetz 2003), sodass ihn der Anbieter im Wege der Telekommunikation und mit elektronischer Post jederzeit ohne Einschränkung kontaktieren darf.
- c) Sollten im Wege der Telekommunikation oder per elektronischer Post Daten verloren gehen oder verfälscht werden, tritt den Anbieter keine Haftung.

Der Kunde hat diese AGB zur Kenntnis genommen.

.....
Ort / Datum

.....
firmenmäßige Fertigung